

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 30. Januar 2018**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des *Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* mit der Bitte um Beschlussfassung.

Begründung:

Seit dem Jahr 2009 beteiligt sich der Bund zu einem prozentualen Anteil an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Bundesbeteiligung stieg gemäß § 46a SGB XII zwischen 2009 und 2012 schrittweise von 13 auf 16 Prozent der Nettoausgaben an. Sie wurde auf der Basis der Nettoausgaben im jeweiligen Vorvorjahr ermittelt und einmal jährlich vom Bund erstattet.

Da im Land Bremen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Aufgaben der Sozialhilfe durchführen, sind die dem Land zugeflossenen Bundesmittel an die Gemeinden als örtliche Sozialhilfeträger weitergegeben worden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB XII vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2783) erfüllte die Bundesregierung ihre Zusage, den Bundesanteil an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stufenweise weiter bis auf 100 Prozent ab dem Jahr 2014 zu erhöhen. Gleichzeitig stellte die Bundesregierung die Erstattungen auf eine neue Basis. Seit dem 01.01.2013 sind die aktuellen Nettoausgaben für Geldleistungen Grundlage für die Erstattungen des Bundes, nicht mehr die des Vorvorjahres.

Einzelheiten des Abruf- und Nachweisverfahrens wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2557) präzisiert und an die gewonnenen Erfahrungen angepasst.

Die Bundesregierung hatte die Steigerungen der prozentualen Beteiligung im Jahr 2011 zugesagt im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Plenarprotokoll, Drs. 17/94, S. 10788, Anlage 2 bzw. BR-Plenarprotokoll 880. Sitzung, S. 97, Anlage 1, unter II.).

Zunächst wurde die Erhöhung von 16 auf 45 Prozent für das Jahr 2012 vollzogen durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2563). Durch das Gesetz zur Änderung des SGB XII erfolgte dann die Erhöhung auf 75 Prozent für das Jahr 2013 und auf 100 Prozent ab dem Jahr 2014.

Die Umstellung der Erstattungsgrundlage geht auf Forderungen der Bundesländer zurück. Durch Protokollerklärung im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion hatte sich der Bund verpflichtet, die jeweils aktuellen Nettoausgaben zu erstatten (BR-Plenarprotokoll 898. Sitzung, S. 320 Anlage 5).

Aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen kann die Erstattung seit 2013 statt einmal jährlich quartalsweise beim Bund abgerufen werden. Mit den verbesserten Abrufmöglichkeiten sind allerdings erhöhte Nachweispflichten gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales verbunden. Die Länder haben gemäß § 46a Absatz 4 SGB XII die Prüfung zu gewährleisten, dass die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Die Bestimmung der für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger überlässt das Gesetz zur Änderung des SGB XII weitgehend den Ländern (§ 46b Absatz 1 SGB XII). Lediglich einzelne bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 01.10.2013 (BGBl. I S. S. 3733) für anwendbar erklärt.

Soweit bundesgesetzliche Regelungen für das Vierte Kapitel SGB XII fehlen, sind die Länder verpflichtet, diese durch Landesrecht zu ersetzen.

Die Übernahme des mehr als hälftigen Anteils der Nettoausgaben durch den Bund führt kraft Grundgesetzes dazu, dass für das Vierte Kapitel SGB XII Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz eintritt (vgl. Artikel 104a Grundgesetz).

Die Landesbehörden unterliegen auf diesem Gebiet der Aufsicht des Bundes, die sich sowohl auf die Gesetzmäßigkeit als auch auf die Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Sie unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörde und müssen den Vollzug dieser Weisungen sicherstellen.

Die Erstattung des Bundes der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ambulant und stationär) zu 100 % hat zur Folge, dass diese Leistungen von der Regelung zur Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Land Bremen) an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) auszunehmen sind. Der Ausschluss dieser Grundsicherungsleistungen sowie die Aufnahme der sogenannten Zusammenhangsleistungen bei den Leistungen nach § 68 SGB XII haben Einfluss auf die absolute Höhe der Nettoausgaben und damit in Folge auf die Höhe des Umfangs der Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers an den tatsächlichen Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Nettoausgaben reduzieren sich dadurch. Generell soll durch eine gemeinsame Finanzierung eine einseitige Einzelfallsteuerung nach ambulant oder stationär verhindert werden.

Im Ergebnis kommt es zu vertretbaren Verschiebungen zwischen Land und Kommunen, in Relation zu den Gesamtausgaben betrachtet ist die Neuregelung nahezu kostenneutral.

Damit die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weiterhin ihre bisherigen Aufgaben wahrnehmen und hierfür die erhöhte Bundeserstattung erhalten, werden landesrechtliche Regelungen über Zuständigkeiten, über die Fachaufsicht, das Melde- und Abrufverfahren sowie über die Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe getroffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die bundesrechtlichen Änderungen umgesetzt.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration und der Magistrat Bremerhaven haben dem Gesetzesentwurf am 14.12.2017 bzw. am 20.12.2017 zugestimmt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 363 – 2161-a-1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Sie führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch; soweit Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erbracht werden, nehmen die örtlichen Träger diese Aufgaben als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen).“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Die §§ 3, 4 und 5 werden §§ 2, 3 und 4.

4. Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt, sofern sich aus § 46b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nichts Abweichendes ergibt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

(2) Fachaufsichtsführende Behörde über die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist die oberste Landessozialbehörde, soweit Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bundesauftragsverwaltung erbracht werden. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung. Die oberste Landessozialbehörde kann insbesondere Weisungen erteilen, die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen und sich in geeigneter Weise unterrichten. Hierzu kann die oberste Landessozialbehörde Berichte sowie Akten und sonstige aufgabenrelevante Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Der überörtliche Sozialhilfeträger beteiligt sich an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei

1. Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 bis 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 4. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- in dem nach Absatz 3 festgelegten Umfang.

(1a) Bei den stationären Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen diese auch

1. Leistungen nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie
2. Leistungen, die nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Dieses gilt gleichermaßen für Leistungen, die für Erwachsene im Zusammenhang mit dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Leistungen nach den Absätzen 1 und 1a wird jährlich für die Stadtgemeinde Bremen ein Gesamtfestbetrag von 184 588 000 Euro und für die Stadtgemeinde Bremerhaven ein Gesamtfestbetrag von 53 730 000 Euro bestimmt. Der Umfang der Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Kosten der Leistungen nach den Absätzen 1 und 1a beträgt jährlich:

1. gegenüber der Stadtgemeinde Bremen:

ein Festbetrag von 144 422 000 Euro zuzüglich 74,96 Prozent der den Gesamtfestbetrag nach Satz 1 übersteigenden Nettosozialhilfekosten

2. gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven:

ein Festbetrag von 44 096 000 Euro zuzüglich 82,08 Prozent der den Gesamtfestbetrag nach Satz 1 übersteigenden Nettosozialhilfekosten.

Unterschreiten die Nettosozialhilfekosten den jeweiligen Gesamtfestbetrag, wird der Festbetrag im Verhältnis zum Gesamtfestbetrag anteilig reduziert. Der Senat kann den Umfang der Kostenbeteiligung durch Rechtsverordnung abweichend festsetzen. Gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine abweichende Festsetzung nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Bremerhaven möglich.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe berichten monatlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sozialhilfekosten pro Haushaltsjahr an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Sie erhalten auf die geplanten Jahresnettosozialhilfekosten Abschlagszahlungen vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß der Kostenbeteiligung. Zum Ende des Haushaltsjahres erstellen die örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Sozialhilfekosten. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet die tatsächlich entstandenen Sozialhilfekosten gemäß Absatz 3 rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe beteiligt sich in angemessenem Umfang an den Personalkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe hinsichtlich der Leistungen nach den Absätzen 1 und 1a.“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die dem Land Bremen nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbrachten Erstattungen des Bundes werden unverzüglich nach Eingang des Erstattungsbetrags an die zuständigen örtlichen Träger weitergegeben. Die Höhe der Weiterleitung richtet sich nach den von den örtlichen Trägern nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben für Geldleistungen im Sinne des § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ist auf die Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die örtlichen Träger prüfen und gewährleisten, dass Mittel nur für solche Aufwendungen abgerufen werden, die begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes. Soweit Sozialleistungen zu Unrecht erstattet worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch den örtlichen Träger bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beruht, ist der örtliche Träger dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern bleiben unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe melden und belegen der obersten Landessozialbehörde

1. jeweils bis zum Zehnten der Monate April, Juli, Oktober und Dezember die Bruttoausgaben und Einnahmen entsprechend § 46a Absatz 4 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Zweck des Mittelabrufs sowie zum Zweck des Nachweises gegenüber dem Bund (Quartalsnachweise)

2. jeweils zum 10. März eines Jahres die Bruttoausgaben und Einnahmen des Vorjahres entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Jahresnachweis).“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bereits seit dem Jahr 2009 beteiligt sich der Bund zu einem prozentualen Anteil an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Bundesbeteiligung stieg ab dem Jahr 2009 ausgehend von 13% der Nettoausgaben stufenweise an. Für das Jahr 2010 wurden 14% der Nettoausgaben erstattet, für das Jahr 2011 15% der Nettoausgaben. Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 erfolgte eine Erhöhung auf 45% für das Jahr 2012 (BGBl. I S. 2563). Die Bundesbeteiligung wurde auf Basis der Nettoausgaben im jeweiligen Vorvorjahr ermittelt und einmal jährlich vom Bund erstattet. Im Land Bremen wurde die Bundeserstattung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergegeben, die als örtliche Sozialhilfeträger die Aufgaben der Sozialhilfe durchführen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB XII vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2783) erfüllte die Bundesregierung ihre Zusage, den Bundesanteil an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stufenweise weiter zu erhöhen. Die Erhöhung vollzog sich in zwei Schritten: im Jahr 2013 auf einen Anteil von 75 Prozent und seit dem Jahr 2014 auf einen Anteil von 100 Prozent der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Gleichzeitig wurde auch das Erstattungsverfahren auf eine neue Basis gestellt. Seit dem 01.01.2013 sind die aktuellen Nettoausgaben für Geldleistungen Grundlage für die Erstattungen des Bundes, nicht mehr die des Vorvorjahres. Aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen kann die Erstattung seit 2013 statt einmal jährlich nun quartalsweise beim Bund abgerufen werden. Einzelheiten des Abruf- und Nachweisverfahrens wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2557) präzisiert und an die gewonnenen Erfahrungen angepasst.

Mit den verbesserten Abrufmöglichkeiten sind erhöhte Nachweispflichten gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales verbunden. Die Länder haben gemäß § 46a Absatz 4 SGB XII die Prüfung zu gewährleisten, dass die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Soweit bundesgesetzliche Regelungen für das Vierte Kapitel SGB XII fehlen, ist es den Ländern überlassen, sie durch Landesrecht zu ersetzen. Dazu gehört die Bestimmung der für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger (§ 46b Absatz 1 SGB XII). Lediglich einzelne bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 01.10.2013 (BGBl. I S. S. 3733) für anwendbar erklärt.

Die Übernahme des mehr als hälftigen Anteils der Nettoausgaben durch den Bund führt kraft Grundgesetzes dazu, dass für das Vierte Kapitel SGB XII Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz eintritt (vgl. Artikel 104a Grundgesetz).

Die Landesbehörden unterliegen auf diesem Gebiet der Aufsicht des Bundes, die sich sowohl auf die Gesetzmäßigkeit als auch auf die Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Sie unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörde und müssen den Vollzug dieser Weisungen gemäß Artikel 85 Absatz 3 Grundgesetz sicherstellen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die bundesrechtlichen Änderungen umgesetzt.

Damit die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen und hierfür die erhöhte Bundeserstattung erhalten, werden landesrechtliche Regelungen über Zuständigkeiten, über die Fachaufsicht sowie das Melde- und Abrufverfahren getroffen.

Die Erstattung des Bundes der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % hat zur Folge, dass diese Leistungen bei der Regelung zur Kos-

tenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Land Bremen) an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers ist aufgrund des Ausschlusses der Grundsicherungsleistungen neu zu regeln.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Überschrift des § 1 wird an den erweiterten Regelungsbereich angepasst.

Der vorgesehene neue § 1 Absatz 1 übernimmt die bisher in § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 enthaltene Regelung.

Nach dem neu vorgesehenen § 1 Absatz 1 Satz 2 soll die Durchführung der Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgabe bestehen bleiben, soweit es sich nicht um die Erbringung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII handelt.

Diese Aufgabe unterliegt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesauftragsverwaltung, seit sich die Bundeserstattung im Jahr 2013 auf mehr als die Hälfte der Nettoausgaben erhöht hat und wird deshalb als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung erbracht.

Durch den vorgesehenen neuen § 1 Absatz 1 Satz 3 soll § 6 SGB XII auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII entsprechend anwendbar sein.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung ist in § 1 Abs. 2 vorgesehen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

§ 5 Absatz 1

In Absatz 1 soll eine Zuständigkeitsregelung für das Vierte Kapitel SGB XII aufgenommen werden. Die bundesgesetzliche Regelung in § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII in der bis 31.12.2012 geltenden Fassung wurde aufgehoben und soll durch Landesrecht ersetzt werden.

§ 5 Absatz 2

In Absatz 2 werden behördliche Zuständigkeiten und Befugnisse infolge der eingetretenen Bundesauftragsverwaltung neu festgelegt. Die oberste Landessozialbehörde wird als fachaufsichtsführende Behörde benannt und einzelne Rechte im Rahmen der Fachaufsicht exemplarisch aufgeführt. Sie dienen dazu, die dem Land auferlegten Prüfpflichten gegenüber dem Bund erfüllen zu können. Insbesondere das Weisungsrecht soll die Umsetzung von Durchführungshinweisen, Empfehlungen und anderen Maßnahmen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gewährleisten.

§ 5 Absatz 3

Die Regelung soll klarstellen, dass § 7 SGB XII bei der Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel SGB XII entsprechend anwendbar ist und schafft dadurch eine landesrechtliche Grundlage für die Unterstützung der Sozialhilfeträger und den notwendigen Erfahrungsaustausch.

Zu Nummer 5

Zu Nummer 5a)

§ 7 Absätze 1 und 1a

Die Gewährung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird seit 2013 im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen. Die Nettoausgaben dieser Leistungen werden vom Bund zu 100 % erstattet. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers an den Kosten der Grundsicherung als sogenannte Zusammenhangsleistungen mit stationären Leistungen oder Leistungen des ambulanten Betreuten Wohnens der Eingliederungshilfe. Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII werden deshalb von Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ausgenommen.

In die Nettosozialhilfekosten, an denen sich der überörtliche Sozialhilfeträger beteiligt, werden im Zusammenhang mit den Leistungen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 68 SGB XII auch die Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII -mit Ausnahme der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII- und Bestattungskosten nach § 74 SGB XII aufgenommen.

Zu Nummer 5b)

§ 7 Absatz 3

Die Erstattung des Bundes der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ambulant und stationär) zu 100 % hat zur Folge, dass diese Leistungen von der Regelung zur Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Land Bremen) an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) auszunehmen sind. Der Ausschluss dieser Grundsicherungsleistungen sowie die Aufnahme der sogenannten Zusammenhangsleistungen bei den Leistungen nach § 68 SGB XII haben Einfluss auf die absolute Höhe der Nettoausgaben und damit in Folge auf die Höhe des Umfangs der Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers an den tatsächlichen Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Nettoausgaben reduzieren sich dadurch. Generell soll durch eine gemeinsame Finanzierung der Nettosozialhilfekosten eine einseitige Einzelfallsteuerung nach ambulant oder stationär verhindert werden.

Deshalb wird die Finanzierung ab 2017 zweistufig durchgeführt. Die finanzielle Beteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers orientiert sich an den tatsächlichen Nettosozialhilfekosten auf Basis 2015 (ohne Grundsicherung) der jeweiligen Stadtgemeinde und zwar wie folgt:

1. Stufe: Festlegung eines Gesamtfestbetrages auf Basis der Nettosozialhilfekosten 2015 ohne Grundsicherungsleistungen in Höhe von insgesamt

- 184 588 000 Euro für die Stadtgemeinde Bremen
und
- 53 740 000 Euro für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Der vom überörtlichen Sozialhilfeträger zu tragende anteilige Festbetrag richtet sich nach der tatsächlichen Beteiligung an den in 2015 entstandenen Nettosozialhilfekosten. Dieser beträgt bezogen auf

- die Stadtgemeinde Bremen: 144 422 000 Euro
- die Stadtgemeinde Bremerhaven: 44 096 000 Euro.

2. Stufe: Die Nettosozialhilfekosten oberhalb des jeweiligen Gesamtfestbetrages werden nach ambulanten und stationären Leistungen aufgeteilt quotale finanziert.

Zu Nummer 5c)

§ 7 Absatz 4

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger werden die Anforderungen der Abrechnung der Nettosozialhilfekosten festgeschrieben.

Zu Nummer 5d)

§ 7 Absatz 5

Der bisherige Absatz 4 wird aus redaktionellen Gründen zu Absatz 5. Außerdem wird hinsichtlich des Umfangs der Beteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Personalkosten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine rechtliche Klarstellung vorgenommen. Wie bisher orientiert sich der Umfang, in dem sich der überörtliche Träger der Sozialhilfe an den Personalkosten beteiligt, an der Fallzahlentwicklung bezogen auf die Leistungen nach § 7 Abs. 1.

Zu Nummer 6

§ 12 Absatz 1

Die Änderung der Grundlagen der Bundeserstattung erfordert eine Neufassung des § 12. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass die dem Land Bremen zufließenden Bundesmittel an die örtlichen Träger weitergeleitet werden, die die Aufgabe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durchführen. Auf die örtlichen Träger wird nur der Betrag verteilt, der tatsächlich vom Bund erstattet wird, zusätzliche Zahlungen des Landes erfolgen nicht. Der Begriff der Nettoausgaben für Geldleistungen wird bundesgesetzlich definiert.

§ 12 Absatz 2

Der vorgesehene § 12 Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Pflichten des Landes gegenüber dem Bund eingehalten werden können. Die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden von den örtlichen Trägern wahrgenommen, die Länder haben aber im Rahmen des Erstattungsverfahrens nachzuweisen, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Haftung des Landes gegenüber dem Bund ergibt sich aus Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz. Für den Fall, dass den örtlichen Trägern Leistungen zu Unrecht erstattet worden sind, wird eine Rückzahlungspflicht der örtlichen Träger geregelt, an die die Bundeserstattung weitergeleitet worden ist. Voraussetzung ist, dass die Bundeserstattung für Ausgaben geleistet wurde, die nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckt waren; die Haftung ist dabei auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Absatz 3

Für die Höhe der Bundeserstattung sind seit 2013 die Nettoausgaben für Geldleistungen des Vierten Kapitels SGB XII maßgeblich, die tatsächlich bei den für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Trägern entstehen. Der Abruf der Erstattung erfolgt durch die Länder, dorthin werden die Mittel auch vom Bund erstattet. Die Abruf- und Nachweiszeiträume sind bundesgesetzlich festgelegt. Damit das Land in die Lage versetzt wird, die Mittel rechtzeitig abzurufen, auf die örtlichen Träger zu verteilen und dem Bund gegenüber nachzuweisen, werden die hierfür notwendigen Maßgaben getroffen.

Zu Artikel 2 Absatz 1

Die bundesrechtlichen Änderungen sind in wesentlichen Teilen zwar schon zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Für ein rückwirkendes Inkrafttreten wird aber -mit Ausnahme von § 7- keine Notwendigkeit gesehen, weil in der Praxis bereits im Vorgriff auf die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen verfahren wird.

Zu Artikel 2 Absatz 2

Zur Regelung des jeweils zum Ende eines Jahres abzurechnenden Umfangs der Kostenbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers an den Nettosozialhilfekosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe hat sich bereits zum 1. Januar 2017 Änderungsbedarf ergeben. Dafür ist ein Inkrafttreten der neuen Regelung zur Kostenbeteiligung im Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 erforderlich.